

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 04.09.1900

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 4. Sept. 1900.) 39. Stück.

Inhalt:

N^o. 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900, betreffend Erlaß einer Gebühren-Ordnung für die Dienstleistungen der Hebammen.

N^o. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer Gebühren-Ordnung für die Dienstleistungen der Hebammen.
Oldenburg, den 17. August 1900.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium unter Aufhebung der Taxe vom 31. Januar 1874 die nachstehende Gebühren-Ordnung für Hebammen, welche vom 1. October 1900 als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung zu gelten hat:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die niedrigsten Gebührensätze kommen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte, Armenverbände oder Klassen, welche einer gesetzlichen Krankenversicherung dienen, die Zahlungspflichtigen sind.
2. Im Uebrigen richtet sich der in Rechnung zu stellende Gebührensatz nach den örtlichen Verhältnissen, nach der größeren oder geringeren Wohlhabenheit be-



ziehungsweise den Erwerbsverhältnissen des Zahlungspflichtigen sowie nach der besonderen Mühe-
waltung und Zeitversäumniß, die mit der einzelnen
Verrichtung für die Hebamme verbunden sind.

3. Bei Besuchen nach Orten, die mehr als 2 km von dem Mittelpunkte des Wohnortes der Hebamme entfernt liegen, hat sie freie Beförderung oder eine Wegegebühr von 0,20 *M.* für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges zu beanspruchen.
4. Unter Nacht im Sinne der Gebühren-Ordnung wird die Zeit von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens verstanden.

II. Gebühren für einzelne Verrichtungen.

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für eine leichte und natürliche Geburt | 5—12 <i>M.</i> |
| 2. für eine solche, wenn dabei Tag und Nacht zugebracht werden | 7—15 <i>M.</i> |
| 3. für eine Zwillingsgeburt | 7—15 <i>M.</i> |
| 4. für die Hülfe bei einer Geburt, die durch einen Geburtshelfer beendet werden muß | 7—15 <i>M.</i> |
| 5. für eine im Nothfall unternommene geburtshülfsliche Operation neben den unter 1—3 erwähnten Gebühren . | 5—10 <i>M.</i> |
| 6. für die Hülfe bei einer Frühgeburt | 3— 5 <i>M.</i> |
| 7. für die tägliche Pflege der Wöchnerin und des Kindes wöchentlich . | 3,50—10 <i>M.</i> |
| 8. für jeden besonders verlangten Besuch | 0,50— 1 <i>M.</i> |
| 9. für einen Besuch bei Nacht | 1— 2 <i>M.</i> |
| 10. für eine Nachtwache bei einer Entbundenen | 3— 5 <i>M.</i> |
| 11. für die Untersuchung einer Person . | 1— 2 <i>M.</i> |

Wird ein Bericht über die Untersuchung verlangt, das Zweifache dieses Satzes.

12. für das Setzen von Klystieren, Anlegung des Katheters, ärztlich angeordnete Scheiden-Auspülungen und ähnliche Dienstleistungen außer der Zeit der Geburt und des Wochenbetts 1—2 *M.*
13. für Schröpfen, Ansetzen von Blutegeßen . 1—2 *M.*

Oldenburg, den 17. August 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sanßen.

Mugenbecher.



1. Die ...
 2. Die ...
 3. Die ...
 4. Die ...
 5. Die ...
 6. Die ...
 7. Die ...
 8. Die ...
 9. Die ...
 10. Die ...
 11. Die ...
 12. Die ...

Verzeichnis

1. Die ... 1-10
 2. Die ... 11-20
 3. Die ... 21-30
 4. Die ... 31-40
 5. Die ... 41-50
 6. Die ... 51-60
 7. Die ... 61-70
 8. Die ... 71-80
 9. Die ... 81-90
 10. Die ... 91-100
 11. Die ... 101-110
 12. Die ... 111-120

